

**Vergabeordnung
der Heinrich und Alma Vogelsang Stiftung
für Promotionsstipendien
(Medizinische Fakultät)
— Fassung Juli 2017 —**

Präambel:

Die Heinrich und Alma Vogelsang Stiftung fördert u.a. wissenschaftliche Arbeiten, Projekte und Einrichtungen, und zwar vorzugsweise unterstützungsbedürftige, begabte Absolventen der medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, durch Vergabe von Stipendien für Dissertationen und andere wissenschaftliche Arbeiten.

Bewerbungen für die Aufnahme in die Förderung können an die Heinrich und Alma Vogelsang Stiftung, Josef-Neuberger-Straße 4, 44787 Bochum, in fünffacher Ausfertigung gestellt werden.

Alle bewilligten Gelder werden von der RUB verwaltet.

Für

Promotionsstipendien

gelten die folgenden Vergabegrundsätze:

Promotionsstipendien kann jeder unterstützungsbedürftige und begabte in Bochum Medizin Studierende beantragen, soweit die unten angeführten Voraussetzungen gegeben sind.

1. Der Stipendiengrundbetrag beträgt höchstens monatlich 1.000,00 €. Außerdem können ein Druckkostenzuschuss für die Promotionsarbeit sowie Reisekostenzuschüsse für die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen gewährt werden.
2. Etwaige sonstige Förderungen müssen offengelegt werden.

Bei der Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit sind eigenes Einkommen und/oder Vermögen sowie Unterhaltsansprüche gegen Ehepartner oder Eltern zu berücksichtigen.
3. Der Stipendiat hat jede mehr als 4-wöchige Unterbrechung der Arbeit an der Dissertation sowie jedwede Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder einer sonstigen bezahlten Arbeit und jede Änderung in seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie bei seinen sonstigen Angaben zur Unterstützungsbedürftigkeit unverzüglich der Stiftung mitzuteilen.
4. Stipendien werden in der Regel für 12 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit um 12 weitere Monate vergeben. Die Regelförderung von 2 Jahren kann in Ausnahmefällen durch einstimmigen Vorstandsbeschluss verlängert werden.
5. Der Stipendiat wird nach jeweils sechs Monaten dem Vorstand der Stiftung einen kurzen, max. 2 Seiten langen Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten und einen Zeit- und Arbeitsplan für das nächste Halbjahr vorlegen. Am Ende der Förderungszeit hat er einen Abschlußbericht und 1 Exemplar der Promotionsarbeit abzugeben. Auf

jeden Fall hat er über das Ende und den Ausgang des Promotionsverfahrens der Stiftung zu berichten. Er ist außerdem bereit, in einer von der Stiftung initiierten Veranstaltung einen Kurzvortrag zum Ergebnis seiner Arbeit zu halten.

6. Bei Veröffentlichungen ist auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen und der Stiftung ein Exemplar der Veröffentlichung vorzulegen.
7. Die Stiftung ist berechtigt, Zahlungen einzustellen und/oder zurückzufordern
 - 7.1 bei Verletzung einer Verpflichtung zu Ziffern 3, 5 oder 6
 - 7.2 wenn die Arbeit durch die Annahme einer bezahlten Stellung oder aus einem anderen Grunde, den der Stipendiat zu vertreten hat, scheitert,
 - 7.3 bei falschen Angaben in einer der nach Ziffer 8 einzureichenden Unterlagen.
8. Einzureichende Unterlagen:
 - 8.1 Lebenslauf und Kopien der wichtigsten Zeugnisse: Abiturzeugnis, Zeugnis über das 1. (Physikum) und evtl. das 2. Medizinische Staatsexamen als Begabtnachweis und als Beleg für die entsprechende Zielstrebigkeit des Bewerbers.
 - 8.2 Angaben über sonstige Förderungen (z. B. Studienstiftung, Bafög o. ä.).
 - 8.3 Gutachterliche Stellungnahme des Doktorvaters/der Doktormutter mit schriftlicher Bestätigung über das Dissertationsthema sowie die Möglichkeit der Durchführung der Arbeit (Arbeitsplatz, Geräte und Verbrauchsmittel).
 - 8.4 Thema und allgemein verständliche Zusammenfassung des Dissertationsvorhabens mit einer Darlegung des Konzeptes der Arbeit (Arbeitsplan) sowie der wissenschaftlichen Zielsetzung.
 - 8.5 Zeitplan mit Angabe derjenigen Teile, die bereits erarbeitet sind.
 - 8.6 Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit, z. B. durch Vorlage eines Bafög-Bescheides; Vorlage einer Eidesstattlichen Versicherung über fehlende(s) eigene(s) Einkünfte und Vermögen sowie Angaben und Nachweise zum Beruf, Vermögen und Einkommen von Unterhaltsverpflichteten.
9. Die Stiftung unterliegt nicht dem Gleichbehandlungsgebot. Ablehnende Bescheide bedürfen keiner Begründung.

gez. Reinhard Knälmann
Rechtsanwalt
als geschäftsführendes Vorstandsmitglied
der Heinrich und Alma Vogelsang Stiftung